

Inhalt:

1. Sind Tagesmitgliedschaften vereinsrechtlich zulässig?
2. Sammlung und Verwertung von Pfandflaschen durch gemeinnützige Einrichtungen

1. Sind Tagesmitgliedschaften vereinsrechtlich zulässig?**Das Oberlandesgericht Stuttgart beschäftigt sich mit der Frage, ob Tagesmitgliedschaften zulässig sind (Beschluss vom 16.07.2018, 8 W 428/15).**

Ein Modellflugsportverein wollte im Rahmen einer Satzungsänderung Tagesmitgliedschaften einführen, die mit Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag enden. Das Registergericht war der Meinung, dass auf Grund der Tatsache, dass diese Personen keine Mitgliederrechte wahrnehmen könnten, hier nicht von einem Mitglied im rechtlichen Sinn ausgegangen werden könne. Den Kurzzeitmitgliedern seien so nämlich Mindestrechte – vor allem die Teilnahme an der Mitgliederversammlung – entzogen. Das sei auch aber durch die Satzung nicht zulässig. Es handelt sich also nicht um Vereinsmitglieder, sondern lediglich um Gäste.

Das OLG Stuttgart hatte dagegen keine Bedenken gegen solche kurzzeitigen Mitgliedschaften. Zwar sei das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Antragsrecht für alle Mitglieder unabdingbar. § 40 BGB gewähre aber einen weiten Spielraum für die Gestaltung der inneren Ordnung des Vereins.

Die Tagesmitgliedschaft gewährt die Nutzung der Einrichtungen des Vereins für den Modellflugbetrieb. Von anderen Mitgliedschaftsrechten sind die Kurzzeitmitglieder aber nicht ausgeschlossen. Dass die Mitwirkungsrechte des Vereinsmitgliedes faktisch nicht ausgeübt werden können, bedeutet nicht, dass von einer Mitgliedschaft im Rechtssinne nicht gesprochen werden kann. Tagesmitgliedschaften sind im vorliegenden Fall deswegen zulässig.

Die Tagesmitgliedschaft ist nicht der Normalfall, sondern eine auf eine spezielle Zielgruppe bezogene besondere Form der Mitgliedschaft. Sie bewegt sich im Rahmen der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten des Vereinsrechts.

Ein Verein, der ausschließlich solche Kurzzeitmitglieder hat, wäre demnach aber nicht denkbar.

Hinweis: Bei Tagesmitgliedschaften geht es oft um die Umgehung gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. der Schankerlaubnis für öffentliche Gaststätten. Unabhängig von der vereinsrechtlichen Behandlung sind das oft Gestaltungen, die rechtlich nicht zulässig sind, bzw. die gewünschte rechtliche Wirkung ohnehin nicht haben.

2. Sammlung und Verwertung von Pfandflaschen durch gemeinnützige Einrichtungen

Gemeinnützige Einrichtungen nutzen verschiedene Verfahren, um Flaschenpfand als Einnahmequelle zu erhalten. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt stellt die steuer- und spendenrechtliche Behandlung dieser Einnahmen dar (Schreiben vom 16.5.2018, S 0183 A - 46 - St 53).

Üblich sind folgende Verfahren:

1. Der Kunde wirft die Pfandflaschen in den dafür vorgesehenen Automaten und erhält einen ausgedruckten Pfandbon. Den kann er, statt ihn an der Kasse einzulösen, in eine Spendenbox einer steuerbegünstigten Organisation einwerfen. Die Organisation selbst löst dann die Spendenbons ein und erhält den Pfandbetrag.
2. Die Spende des Pfanderlöses erfolgt über einen Knopf am Pfandautomaten. Der Spendenbetrag fließt dann automatisch an die steuerbegünstigte Organisation. Der Kunde erhält im Anschluss einen ausgedruckten „Spendenbon“.
3. Privatpersonen stellen Sammelbehältnisse für Pfandflaschen an Orten auf, an denen sich in der Regel viele Menschen aufhalten. Die Behälter werden von den aufstellenden Personen geleert, die Pfandflaschen eingelöst und der Betrag an die steuerbegünstigte Einrichtung überwiesen.
4. Die steuerbegünstigte Organisation stellt selbst Sammelbehälter auf, in die die Pfandflaschen eingeworfen werden können. Die Behälter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass der Pfanderlös zur Verwirklichung der begünstigten Satzungszwecke der Organisation bestimmt ist.
5. Mitglieder steuerbegünstigter Organisationen holen bei Privatpersonen auf deren Veranlassung größere Mengen an Pfandgut kostenlos ab und lösen die Pfandflaschen in den jeweiligen Märkten ein. Die Privatperson gibt dabei als Zuwendender über ein Online-Formular an, an welcher der vorher zeitlich festgelegten Sammeltouren er teilnehmen möchte und wie viel Pfandgut er wo zur Verfügung stellt.

In all diesen Fällen – so die OFD Frankfurt – fallen die Einnahmen grundsätzlich in den ideellen Bereich der steuerbegünstigten Einrichtung, wenn für den „Spender“ erkennbar ist, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Flaschenpfand zugutekommt.

Wird das Pfandgut von der steuerbegünstigten Organisation kostenlos abgeholt, sind die Einnahmen in Form des Pfandguts ebenfalls dem ideellen Bereich zuzuordnen. Das gilt nicht, wenn die Leistung der Organisation über das reine Abholen hinausgeht (wie z.B. durch Reinigungsarbeiten, Zusammensuchen und Leeren der Flaschen).

Ein Spendenabzug ist aber nur möglich, wenn die Überlassung des Pfandes nicht anonym erfolgt – also regelmäßig nur im Fall 5. Da der vereinfachte Spendennachweis hier nicht in Frage kommt, muss die gemeinnützige Einrichtung eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 353 – Ausgabe 14/2018 – 12.09.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl